

Art. 38, Erl. 1

das heißt, die alle das gleiche denken. »Grundlage der Gemeinsamkeit ist die gleiche Einsicht aller in die Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung und damit die Entwicklung der Produktivkräfte und der schöpferischen Kräfte der Menschen⁸.« Die Erziehung ist total⁹. Andere pädagogische Prinzipien können gegen die Allmacht des Staates nur mühsam und auf gefährvolle Weise wirksam gemacht werden.

Artikel 38

Allgemeine Schulpflicht besteht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Beendigung der für alle Kinder obligatorischen Grundschule erfolgt die Weiterbildung in der Berufsschule oder Fachschule, in der Oberschule und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Der Besuch der Berufsschule ist Pflicht aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn sie keine andere Schule besuchen. Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen sind unzulässig.

Die Berufs- und Fachschulen dienen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

Die Oberschule bereitet für die Hochschule vor. Der Weg zur Hochschule führt jedoch nicht nur über die Oberschule, sondern auch über andere öffentliche Bildungsanstalten, die zu diesem Zweck auszubauen oder zu schaffen sind.

Allen Bürgern ist durch Vorstudienanstalten der Besuch der Hochschule zu ermöglichen.

Den Angehörigen aller Schichten des Volkes wird die Möglichkeit gegeben, ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit Kenntnisse in Volkshochschulen zu erwerben.

1. Die Schulpflicht besteht vom beginnenden 7. Lebensjahr an für alle die Kinder, deren Erziehungspflichtige in der SBZ ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Sie darf nur in den staatlichen Schulen der SBZ erfüllt werden¹. Damit ist ein Schulbesuch von Kindern aus der SBZ in West-Berlin oder in der Bundesrepublik unzulässig.

⁸ Polak, a. a. O. S. 240

⁹ Litt, Wissenschaft und Menschenbildung im Lichte des West-Ost-Gegensatzes, 1959

¹ § 8 Abs. 2 Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 12. 1959 (GBl. I S. 859)